

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1873.

Bericht der Baudeputation, die Kaiserstraße betreffend.

(Eingereicht am 12. December 1873.)

Mit dem Eigenthümer des Immobile an der Gutfilterstraße Nr. 13 hat die Deputation den in der Anlage 1 überreichten Vertrag zur Regulirung der beiderseitigen Grundstücke abgeschlossen, dessen Genehmigung vorbehalten ist.

Die Parzellen a, b, c, welche dem Staat gehört, und d, e, f, deren Eigenthümer Brodforb ist, haben den gleichen Flächenraum von 5,69 □ Metern und sind für den Eigenthümer gegenwärtig ohne erheblichen Werth, während ihre Verbindung mit dem dahinter liegenden Areal dem Erwerber von Interesse ist. Es konnte deputationsseitig auf einen Austausch um so eher eingegangen werden, als Herr Brodforb sich zugleich zur Beseitigung der Auslucht g, h, i, k, so wie zur Abtretung des Grundes derselben von 1,97 □ Meter Flächeninhalt bereit erklärt. Die Lieferung dieser Parzellen erfolgt beim bevorstehenden Abbruch für die Anlage der Kaiserstraße und den Neubau des Brodforb'schen Hauses.

Dem Immobile des letzteren an der Gutfilterstraße Nr. 13 steht eine Aus- und Uebergangsgerechtigkeit nach dem zur Anlage der Kaiserstraße vom Staat angekauften Immobile des Hauses Seefahrt an der Gutfilterstraße Nr. 11 zu, deren Beseitigung dem Staat nur erwünscht sein kann. Auf diese Gerechtigkeit verzichtet Herr Brodforb gegen den ihm vergünstigungsweise eingeräumten Ausgang des von ihm neu zu erbauenden Laboratoriums nach der Kaiserstraße, eine Vergünstigung, welche erlischt, sobald das Brodforb'sche Haus ganz oder theilweise an der Kaiserstraße mit einem Ausgang nach derselben bebaut wird oder aus irgend einem andern Anlaß ein Ausgangsrecht nach derselben der Verordnung vom 29. October 1845 entsprechend zu erwerben ist.

Die Baudeputation erachtet diese Bestimmungen der eingegangenen Uebereinkunft für angemessen und beantragt ergebenst,

Senat und Bürgerschaft wollen dieselbe genehmigen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 12. December 1873.

Zwischen der Baudeputation, vertreten durch Senator Hermann Gröning und Johann Daniel Helmken einerseits, und dem Apotheker F. W. J. G. Brodforb hieselbst andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag hiedurch abgeschlossen:

1. Sobald die Gebäulichkeiten, welche auf dem von Herrn Brodforb an den Staat behufs Anlage der Kaiserstraße verkauften Areal befindlich sind, abgebrochen sind, werden gleichzeitig von Herrn Brodforb an den Bremischen Staat abgetreten:

1) die in dem, diesem Vertrage angehefteten Situationsriß, welcher als richtig beiderseits anerkannt ist, roth schraffierte Parcele d, e, f von circa 5,69 □ Meter Flächeninhalt,

2) die an der Gutfilterstraße belegene im Situationsriß mit g, h, i, k bezeichnete Auslucht des Brodforb'schen Hauses von circa 1,97 □ Meter Flächeninhalt, welche zur Regulirung der Gutfilterstraße abgebrochen wird,

3) und verzichtet hiemit Herr Brodforb auf die ihm zuständige Aus- und Uebergangsgerechtigkeit von seinem Erbe an der Gutfilterstraße No. 13 nach dem angrenzenden, bisher dem Hause Seefahrt gehörigen, nunmehr vom Staat angekauften Immobile, daselbst No. 11.

II. Dagegen wird vom Staat an Herrn Brodforb

1) abgetreten, die im Situationsriß mit a, b, c bezeichnete Ecke der Kaiserstraße und Gutfilterstraße von 5,69 $\square$ Meter Flächeninhalt, sobald das unter Expropriation gestellte Immobile an der Gutfilterstraße No. 15 und 16 dem Staat geliefert und die darauf befindlichen Gebäulichkeiten behufs der Anlage der Kaiserstraße entfernt worden sind, und

2) unter Ausschuß jeder Ausgangsgerechtigkeit vom Brodforb'schen Erbe nach der Kaiserstraße und des Rechtes des Herrn Brodforb sein Erbe mit einem Ausgang nach der Kaiserstraße ganz oder theilweise zu bebauen, so weit nicht dieses Recht nach Maßgabe der Verordnung vom 27. October 1845 vorab erworben werden sollte, dem Herrn Brodforb vergünstigungsweise nach und aus seinem daselbst zu erbauenden Laboratorium ein auf dasselbe beschränkter Ausgang nach der Kaiserstraße auf so lange eingeräumt, als nicht derselbe oder seine Rechtsnachfolger im Eigenthum des Immobiles an der Gutfilterstraße No. 13 dieses letztere an der Kaiserstraße mit einem Ausgang nach der letzteren ganz oder theilweise bebauen oder abgesehen von der Bebauung von denselben das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße der Verordnung vom 27. October 1845 entsprechend zu erwerben ist.

III. Die Lassung der vorstehend näher bezeichneten Parcelen geschieht nach Eintritt der vertragsmäßigen Lieferungszeit und werden die Kosten von dem Eigenthümer und Erwerber gemeinschaftlich getragen.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung beiderseits unterzeichnet worden.

So geschehen Bremen, am 1. December 1873.

Die Baudeputation:

(gez.) Hermann Gröning.
(gez.) Helmken.

(gez.) H. Brodforb.

